

E III, 1.

Vereinbarung zur Umsetzung des § 9 Anwendungs-TV Land Berlin

Zwischen

dem Land Berlin

einerseits

und

der dbb tarifunion

diese zugleich handelnd für

- den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen und
- den Bund Deutscher Kriminalbeamter

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden,
Herrn Frank Stöhr

andererseits

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für VBL-versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die die persönlichen Voraussetzungen des § 9 Anwendungs-TV Land Berlin vom 31. Juli 2003 erfüllen.

§ 2

Berechnung und Zahlung des Ausgleichsbetrages

- (1) Der nach § 9 Anwendungs-TV Land Berlin vorgesehene Ausgleich erfolgt in Form einer Abfindung, die das Land Berlin direkt an die in § 1 genannten Personen zahlt.
- (2) Die Berechnung des Ausgleichsbetrages nach Absatz 1 erfolgt in analoger Anwendung der §§ 35 Abs. 1, 36 Abs. 2 Satz 1 und 36 Abs. 3 VBLS.
- (3) Die Zahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des Betrages, um den in dem jeweiligen Kalenderjahr die zusatzversorgungspflichtigen Bezüge gemäß § 4 Anwendungs-TV Land Berlin vermindert worden sind, zum Referenzentgelt von 1000 €, multipliziert mit dem jeweils geltenden Altersfaktor (§ 36 Abs. 3 VBLS).

Die betroffenen Arbeitnehmer erhalten jährlich eine Mitteilung über die Höhe der in dem jeweils davor liegenden Kalenderjahr erworbenen Versorgungspunkte.

Die Summe der nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 für die Zeit zwischen dem 1. August 2003 und dem 31. Dezember 2009 ermittelten jährlichen Versorgungspunkte wird zur Berechnung der in Folge der Bezügereduzierung eintretenden Verminderung der monatlichen Betriebsrente mit dem Messbetrag von 4 € (§ 35 Abs. 1 VBLS) multipliziert.

- (4) Der nach Absatz 3 Unterabsatz 3 ermittelte Betrag wird, entsprechend den im Anhang 1 Ziffer VII Absatz 1 der VBLS enthaltenen Ausführungsbestimmungen zu § 43 – Abfindung –, an den ehemaligen Beschäftigten ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des VBL-Rentenbescheides, frühestens jedoch ab dem 1. April des auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahres; der Betrag kann auf Wunsch des Berechtigten auch in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren je zur Hälfte gezahlt werden.

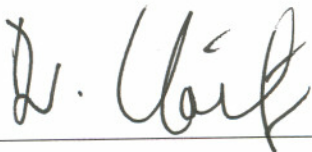
§ 3

In-Kraft-Treten

Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1.8.2003 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 2004

Für das Land Berlin
- Senator für Inneres -



Für die
dbb tarifunion

